

Schlagzeile:

Auch deutsche Blauhelme durch UN-Minenprotokoll nur unzureichend geschützt

Fakten:

Am Sonntag, dem 8. August 1993 kamen vier amerikanische UN-Soldaten ums Leben, als sie mit ihrem Fahrzeug in der somalischen Hauptstadt Mogadischu auf eine Mine fuhren (SZ vom 9. August 1993, WAZ vom 9. August 1993). Damit wurden UN-Mitglieder zum wiederholten Mal Opfer von Minen. Bereits am 29. Juni war im ehemaligen Jugoslawien außerhalb von Zepce ein britischer UN-Schützenpanzer auf eine von Kroaten gelegte Mine gefahren (NZZ vom 1. Juli 1993). Drei niederländische UN-Soldaten wurden am 25. Juli 1993 in Kambodscha verletzt, als ihr Wagen von einer Mine beschädigt wurde (SZ vom 27. Juli 1993).

Kommentar:

Die drei genannten Vorfälle zeigen, wie weit verbreitet in aktuellen Konflikten die Minenkriegführung ist. In einer kürzlich veröffentlichten Untersuchung stellte das amerikanische Außenministerium fest, dass gegenwärtig in mehr als 60 Ländern insgesamt ca. 85 Millionen Minen vergraben sind. Betroffen sind mit Ländern wie Somalia, Angola, dem ehemaligen Jugoslawien und Kambodscha auch solche, in denen die UNO Peace-keeping-Missionen durchführt. Daher ist die Frage von besonderer Relevanz, welcher Schutz nach geltendem Völkerrecht den UN-Soldaten zugute kommt.

Art. 8 des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II zum Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können/UN-Waffenübereinkommen, BGBI. II 1992, S. 958 ff.) ist die einzige Norm, die insoweit als Schutznorm zu qualifizieren ist. Nach dieser Vorschrift sind die an einem Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet, nach Ersuchen durch den Leiter einer UN-Truppe oder -Mission "alle Minen (...) in dem Gebiet (zu) beseitigen oder unschädlich (zu) machen", sonstige erforderliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen und dem Leiter der UN-Mission "alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die Lage von Minenfeldern, Minen (...) in dem Gebiet zur Verfügung (zu) stellen".

Diese Norm erweist sich in vielerlei Hinsicht als unzureichend, um UN-Truppen effektiv schützen zu können. Zunächst ist Art. 8 des Minen-Protokolls auf klassische UN-Peace-keeping-Einsätze zugeschnitten, bei denen

die UN-Missionen nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten mit der Zustimmung der Parteien in einem bestimmten Gebiet zur Friedenssicherung und zur Beobachtung von Waffenstillstandsübereinkommen stationiert werden. In einer derartig befriedeten Lage wird die Bereitschaft der Konfliktparteien zweifelsohne vorhanden sein, mit den UN-Soldaten zusammenzuarbeiten und diese auch zu schützen. Als ungleich problematischer stellt sich die Situation indessen in Somalia dar, wo die Feindseligkeiten unvermindert anhalten und UN-Einrichtungen von Rebellen direkt angegriffen werden. Ähnliches gilt für die trotz mancher Waffenstillstandsübereinkommen unverändert andauernden Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien. Auch in Kambodscha haben die Roten Khmer vereinzelt ihren bewaffneten Kampf wieder aufgenommen, so dass nicht damit zu rechnen ist, dass entsprechend Art. 8 des Minen-Protokolls gehandelt wird. Die UNO versucht indessen mit wiederholt mahnenden Appellen in Sicherheitsratsresolutionen, die Konfliktparteien zu aktiven Schutzmaßnahmen zugunsten der Missionen aufzufordern.

Eine weitere Schwäche von Art. 8 liegt darin, dass die am Konflikt beteiligten Parteien den genannten Kooperationspflichten nur nachkommen müssen, "soweit es in ihren Kräften steht". Darüber hinaus erscheint es mehr als fraglich, ob gerade Rebellenorganisationen wie in Somalia überhaupt Aufzeichnungen über die verlegten Minen angefertigt haben.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das Minen-Protokoll, wie sich aus Art. 1 des UN-Waffenübereinkommens ergibt, nur auf internationale bewaffnete Konflikte und auf nationale Befreiungskriege im Sinne von Art. 1 (4) des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949 anwendbar ist, nicht dagegen auf Bürgerkriegssituationen. Insoweit könnte schon die Anwendbarkeit von Art. 8 des Minen-Protokolls auf den Konflikt in Somalia problematisch sein.

Diese Punkte und die Ereignisse der vergangenen Wochen machen deutlich, dass eine Weiterentwicklung des Minen-Regimes auf internationaler Ebene dringend geboten ist. Wie das Beispiel Somalia zeigt, könnten in absehbarer Zukunft auch deutsche Soldaten Opfer von Minen sein. Dies sollte die Bundesregierung zum Anlass nehmen, den durch Frankreich mit der Beantragung einer Überprüfungskonferenz zum UN-Waffenübereinkommen in Gang gesetzten Prozess im Hinblick auf ein weitgehendes Verbot von Minen voranzutreiben. Bis zum Herbst des kommenden Jahres bleibt hierfür noch Zeit!